

anzustellen. Damit wird dem Argwohn der Bespitzelung durch heimlich tätige Schicksalsgenossen am ehesten vorgebeugt. Die sexuellen Schwierigkeiten will Verf. dadurch lindern, daß er häufiger weiblichen Besuch, wenn auch unter Aufsicht, zuläßt, und einiges weibliches Personal anstellt, so daß die Gefangenen wenigstens einigen Umgang mit Frauen haben. Daß die Haftdauer durch gutes Betragen der Gefangenen abgekürzt wird, schafft den Typ des „guten Gefängnisinsassen“, der mit dem eines ordentlichen Bürgers nicht identisch ist. Gehorsam im Gefängnis ist oft nur formelle Unterordnung. *Bratz* (Berlin-Wittenau).

### **Kriminelle und soziale Prophylaxe.**

**Simonin: La médecine légale et la médecine sociale des accidents d'automobile.**

**Discussion.** (Die gerichtsärztliche und sozialmedizinische Bedeutung der Kraftfahrzeugunfälle.) (*16. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 4.—6. V. 1931.*) Ann. Méd. lég. etc. **11**, 593—610 (1931).

Coutela (Paris) hebt vom Standpunkt des Augenarztes folgendes hervor: Kraftwagenunfälle werden nicht so sehr durch Behinderung der Sehfähigkeit des Führers, wie durch seine mangelnde Aufmerksamkeit hervorgerufen. Ein Beamter mit Kurzsichtigkeit von 15 Dioptrien (korrigiert auf 10) hat z. B. täglich weitere Entfernungen zurückzulegen, ohne daß jemals ein Unfall passiert ist. Regelmäßige Nachuntersuchungen seien bei Berufsfahrern nötig; sie müssen aber nach anderen Gesichtspunkten vorgenommen werden als bei Lokomotivführern. Kraftwagenführer mit Einschränkungen des Gesichtsfeldes sind stärker behindert als solche mit zentralem Skotom (anders beim Lesen). Nachtblindheit ist im Gegensatz zu Farbenblindheit und Schielen ein wichtiger Grund, um das Zeugnis zu verweigern. In manchen Ländern wird der Führerschein Einäugigen erst 1—2 Jahre nach Verlust des Auges gegeben. Die Zeit spielt keine Rolle, es ist vielmehr streng darauf zu achten, ob sie plastisch sehen und Entfernungen schätzen gelernt haben. Einäugige sind besonders gefährdet, wenn ihnen Fremdkörper ins Auge kommen. — Mauclaire (Paris) weist auf die Bedeutung der organischen und psychischen „Chocs“ hin. — Dervieux (Paris) erläutert Fälle, bei denen aus den Verletzungen die Differentialdiagnose zu stellen war, ob eine Schuld des Kraftwagenführers bzw. ein fahrlässiges oder vorsätzliches Hineinlaufen vorliegt. — Etienne-Martin (Lyon) hebt die Bedeutung der Zusammenarbeit des Kraftfahrachverständigen und des Gerichtsarztes für die Rekonstruktion des Unfalles hervor. — Pietri (Nizza) erwähnt, daß dort viele Unfälle von Amerikanern und Engländern hervorgerufen werden; obwohl in diesen Ländern keine Kraftfahrprüfung existiere, müßte die französische Gerichtsbehörde in solchen Fällen zum Entziehen der Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen berechtigt sein. — Patry (Genf) spricht über die psychotechnische Eignungsprüfung und betont die Häufigkeit der 6-Uhr-Abendunfälle (Büroschluß, körperliche, geistige Abspannung). — Leclercq und Müller (Lille) berichten über Trunkenheit des Kraftwagenführers und die Methodik der Untersuchungen. Sie erläutern an einem Fall die Bedeutung der gerichtlichen Leichenöffnung: Wasserleiche; keine äußeren Verletzungen. Suicid? Leichenöffnung: Schwerste Knochenverletzungen; Überfahren; tot ins Wasser geworfen. Bei Schilderung von 4 Unfällen an unbewachten Bahnübergängen weisen Verf. auf die Wichtigkeit der Versicherung der Fahrgäste hin! Tabiker und Rheumatiker müssen als Kraftwagenführer ausgeschlossen werden. Nachuntersuchungen alle 2—3 Jahre. — Simonin berichtet in seinem Schlußwort über ein junges Mädchen, das beim Überfahrenwerden durch Kraftwagen unverletzt blieb, sofort aufstand und weiterging. — Entschließung: Bei sämtlichen Gerichtsverfahren über tödliche Kraftwagenverletzungen ist eine gerichtliche Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache und zur Rekonstruktion des Herganges in jedem Falle dringend erforderlich. Auf Grund der Leichenöffnung kann die Schuldfrage von den Behörden viel leichter beantwortet werden. Bei Kraftwagenunfällen muß die Leichenöffnung unter den gleichen Bedingungen angeordnet werden wie bei Strafverfahren. Allgemeine Richtlinien hierfür sind dringend nötig. *Buhtz* (Heidelberg).

**Piédelièvre, René, et Henri Desoille: A propos de la sélection médicale des conducteurs d'automobiles. Perte de connaissance au volant par hémorragie cérébrale.** (Bewußtseinsverlust während der Autofahrt.) Ann. Méd. lég. etc. **12**, 130—132 (1932).

Ein Autoführer verlor während der Fahrt das Bewußtsein durch eine Hirnblutung. Die gutachtliche Untersuchung ergab, daß für den entstandenen kleinen Unfall niemanden die Schuld traf. *Bratz* (Berlin-Wittenau).

**Selke, Ruth: Sechs Lebensläufe als sozialhygienischer Beitrag zur Frage Alkoholismus und Tuberkulose.** (*Soz.-Hyg. Seminar, Univ. Heidelberg.*) Klin. Wschr. **1932 I**, 805—807.

Bei jedem Trinker, der Tuberkulose hat, steht im Vordergrund die Heilung des Alkoholismus. Erst nach Heilung dieses kann überhaupt für die Tuberkulose etwas ge-

schehen. Zur Illustration gelangen 6 Lebensläufe zur Darstellung; aus diesen geht hervor: 1. Für tuberkulöse Trinker werden Mühe und Mittel erfolglos aufgewendet. 2. Sie sind für die Umgebung gefährlicher als geistig normale Phthisiker. 3. Sie sind Heilstätten- und Krankenhaus-assoziell. 4. Daher gehört der tuberkulöse Trinker zuerst entmündigt und ist Heil- und Pflegeanstalt bedürftig. *G. Flatau* (Berlin).<sup>oo</sup>

● **Kauschansky, D. M.: Evolution des sowjetrussischen Eherechts. Die Ehe im Gesetz und in der Gerichtspraxis. Eine soziologische Studie. (Abh. Sex.forschg. Bd. 6, H. 1.)** Berlin u. Köln: A. Marcus & E. Weber 1931. 47 S. RM. 4.—.

Diese Monographie enthält Gesetzesbestimmungen und gerichtliche Entscheidungen, aus denen sich das sowjetrussische Eherecht entwickelt hat. Hervorgehoben sei, daß Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben; so muß die Frau z. B. entweder berufstätig sein oder den Nachweis antreten, daß sie für ihre Familie, ihre Kinder zu Hause nötig ist. Der sowjetrussische Gesetzgeber hat die eheähnliche Verbindung zwischen Mann und Frau für unbestimmte Zeit, die entweder von den Gatten selbst oder durch das Gericht an den Merkmalen einer registrierten Ehe erkannt wird, anerkannt und der registrierten Ehe gleichgestellt. Gesetzgeberisch ist nach des Autors Meinung die Frage nicht unwichtig, ob die Registrierung der Ehe obligatorisch ist oder, wie es Sowjetrußland getan hat, dem freien Ermessen der Eheleute überlassen werden soll. Da der Sowjetgesetzgeber in erster Linie das Interesse des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners im Auge hat und die Eintragung der Ehe in das Zivilstandsregister für die Gatten einen unbestreitbaren Beweis für das Bestehen der Ehe bildet, wäre es im Interesse der Gatten, die Ehe registrieren zu lassen, obwohl bei friedlichem Zusammenleben die Eintragung praktisch wenig Bedeutung habe. Anders, wenn die Eheleute disharmonisch auseinander gehen wollen. Fehlt hier ein Beweis für die faktische Ehe, so müssen vor dem Richter evtl. intime und unangenehme Seiten des Ehelebens aufgerollt werden. Noch leichter als die Eheschließung ist die Auflösung der Ehe in Rußland. Es gibt keine Scheidungsgründe, kein gerichtliches Verfahren. Fehlt eine Registration der Scheidung, so kann der Richter, ebenso wie er eine faktische Ehe anerkennt, auch die faktische Scheidung anerkennen. Aus der Fülle der Einzelheiten der Monographie seien noch die für die Ärzte nicht unwichtigen Bedingungen der Registration der Ehe erwähnt. Es ist notwendig die gegenseitige Einwilligung der Gatten und ihre beiderseitige Ehemündigkeit, die für beide Geschlechter mit dem vollendeten 18. Lebensjahre erreicht wird; ferner eine gegenseitige Mitteilung der Gatten über bestehende physische Krankheiten. Wird hierbei etwas verschwiegen oder absichtlich zu täuschen versucht, dann wird der betreffende Gatte strafrechtlich verfolgt. Krankheit an sich schließt bei Einwilligung des anderen Partners die Registrierung nicht aus. Fernerhin ist ein Nachweis zu erbringen, daß nicht bereits eine registrierte oder eine faktische, nicht registrierte Ehe besteht. Es muß auch der Nachweis erbracht werden, daß nicht Geistesschwäche oder Geisteskrankheit vorliegt. Schließlich hindert Verwandtschaft in gewissem Grade oder Adoption die Registrierung der Ehe.

*Walter Hannes* (Breslau).<sup>oo</sup>

● **Gläser, Erna: Eheberatungsstellen und Geburtenverhütung.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1932. 23 S. RM. 1.10.

Kritik an dem „Chaos in der Eheberatung“, insbesondere an der Entwicklung der Ehe- und Sexualberatungsstellen; sie entspricht weder den Bedürfnissen und Interessen der Ratsuchenden noch dem Volkswohl. Auch im Sinne der überwiegenden Zahl der deutschen Ärzte, namentlich der deutschen Ärztinnen, sind Art und Methode der „Ambulanzen für Empfängnisverhütung“ nicht. „Jeder Staat und jedes Volk hat dieses Problem der Gesundheitsfürsorge und Sozialhygiene auf seine Art zu lösen . . . Die Aufgabe Deutschlands ist es nicht, fremden Idealen nachzueben und das Volk gewaltsam mit Maßnahmen beglücken zu wollen, die sich anderswo bewährt haben, sondern etwas zu schaffen, das den arzeitigen Verhältnissen und Zuständen wie der Sinnesart unseres Landes und Volkes entspricht. Und wenn ich aussprechen soll, was ich für das im Sinne der deutschen Ärztin zu erstrebende Arbeitsprogramm unseres Landes halte, so wäre es wohl ein eugenischen Gesichtspunkten Rechnung tragender Geburtenabbau, dem aber eine nach eugenischen Gesichtspunkten orientierte Geburten-

propaganda gleichwertig gegenüberstehen müßte.“ Die Verf. fordert demgemäß geburtenverhütende Maßnahmen nicht als Gesundheitsdienst am einzelnen, sondern am Volke und empfiehlt folgende Richtlinien: Zusammenfassung aller Ehe- und Sexualberatungsstellen durch die Gesundheits- und Kreisämter — Gründung örtlicher Arbeitsgemeinschaften zwecks möglichster Erfassung aller „Erbkranker“ und deren Heranziehung und Überweisung an die Ärzteschaft zwecks Untersuchung und Durchführung der erforderlichen Geburtenverhütung — Veranstaltung von volkstümlichen Vorträgen über Erblehre, Erbkrankheiten, Keimschädigungen, eugenische Gattenwahl, eugenische Erbziele sowie eine auf eugenischen Gesichtspunkten aufzubauende Geburtenpropaganda — Heranziehung der Kassen zur Übernahme der Kosten für die (aus eugenischen oder gesundheitlichen Gründen) erforderliche Geburtenverhütung auf Grund der in § 363 RVO. vorgesehenen Leistungspflicht. *Marcuse* (Berlin).

**Chavigny, M.: Un chapitre de la psychologie de l'hygiène: l'eugénique.** (Psychologie der Eugenik.) *Ann. méd.-psychol.* **90, I, 22—33** (1932).

Nutzlos ist nach Meinung des Verf. das italienische Gesetz, welches, strenger als das deutsche, auf Antrag der infizierten Person den Syphilis- und Gonorrhöe-Übertragenden auf 1—3 Jahre isolieren will. Der Nachweis, daß die Ansteckung wirklich durch den Angeklagten erfolgt sei, ist schwer zu erbringen. Besser sei die Erleichterung der Behandlung jeglicher Syphilitiker und Gonorrhöe-Erkrankter. Erhebliche Bedenken psychologischer Art erhebt Verf. gegen das Gesundheitszeugnis vor der Eheschließung. Unehrlische Personen werden sich am ehesten ein solches Zeugnis verschaffen, das in Wirklichkeit keinen Wert hätte. Die Kinderzahl würde durch eine Minderung der Eheschließungen sinken, welche das Ehezeugnis zur Folge haben würde. Die Sterilisation erklärt Verf. — allerdings nur nach einem flüchtigen Überblick über ihre Ergebnisse in Kalifornien und im Kanton Waadt — als unwirksam. *Bratz.*

**Behr-Pinnow, von: Eugenik und Strafrecht.** *Arch. Rassenbiol.* **26, 36—56 u. 143 bis 173** (1932).

Verf. geht von der Anschauung aus, daß zu viel Jus im Recht sei und zu wenig Natur. Der Biologie müsse mehr und stärkeres Eindringen in das Recht gestattet werden. Wie Eugenik und Recht zu koppeln sind, zeigt er speziell für den Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches, wobei er zugleich auch die außerdeutsche Gesetzgebung heranzieht. Im einzelnen wird die Berührung des Entwurfs mit eugenischen Fragen dargetan zunächst an der Sicherungsverwahrung, die die Zeugungsmöglichkeit ausschließt, an der Abtreibung, hinsichtlich deren er eine ärztliche zulässige Schwangerschaftsunterbrechung u. a. bei schwerer erblicher Belastung gesetzlich anerkannt wissen will, dann an den strafrechtlichen Beziehungen des Alkohols und anderer Rauschgifte, für die ihm eine idiogenetische Wirkung wissenschaftlich noch nicht ganz sicher erwiesen erscheint, und schließlich an der Unfruchtbarmachung, für die er eine gesetzliche Anerkennung in den Fällen gelten läßt, wo Übergang schwerer erblicher Belastung auf die Nachkommenschaft anzunehmen ist, wo Verbrecher nach dem Urteil der Strafanstalt nicht besserungsfähig sind und schwachsinnige weibliche Personen sich der Unzucht ergeben oder mehrfach außerehelich geboren haben. Die Unfruchtbarmachung von Insassen geschlossener Anstalten soll nach Verf. dagegen unterbleiben, solange ununterbrochene Dauerverwahrung besteht. Für den Fall des Aufhörens der letzteren soll dann erstere in Betracht kommen. *Birnbaum* (Berlin-Buch).

**Warneyer: Die Sterilisation im Spiegel des Rechts.** *Chirurg* **4, 482—486** (1932).

In rechtlicher Beziehung sind sich die 3 Arten der Unfruchtbarmachung — Kastration, Sterilisation, Röntgenbestrahlung der Keimdrüsen — in der Regel gleich. Rechtsfragen kann die Sterilisation auf dem Gebiete des Strafrechtes sowohl als auf dem des Zivilrechtes nach sich ziehen: I. Strafrechtliche Beurteilung. Die künstliche Unfruchtbarmachung ist eine mit hoher Zuchthausstrafe ohne Zulassung mildernder Umstände bedrohte Handlung. Die Art der Vornahme ist gleichgültig. Zum Abschluß der Rechtswidrigkeit genügt noch nicht, daß die Handlung zu Heilzwecken vorgenommen wird; es muß die Einwilligung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters dazukommen. Liegt der Fall so, daß ein rasches Eingreifen erforderlich und eine die Unfruchtbarmachung herbeiführende Operation notwendig erscheint, ohne

daß die Einwilligung herbeigezogen werden konnte, so wird man den Arzt dann für straffrei erklären können, wenn er nach Lage des Falles mit gutem Grunde annehmen konnte, der Patient oder sein Vertreter werde mit der Operation einverstanden sein. Hat der Kranke seine Einwilligung zu einer Bauchoperation gegeben, die notwendigerweise mit einer Sterilisation verbunden ist, so entfällt die Strafbarkeit auch dann, wenn der Kranke nicht ausdrücklich über die Sterilisation und ihre Folge aufgeklärt worden ist (anders in zivilrechtlicher Beziehung). Nach dem jetzt geltenden Rechte setzt sich ein Arzt, der eine Sterilisation aus anderen Gründen als zu Heilzwecken (aus rassehygienischen oder eugenetischen Rücksichten), wenn auch auf Verlangen oder mit Einwilligung der zu Sterilisierenden vornimmt, einer Bestrafung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren aus. — II. Zivilrechtliche Beurteilung. Die Haftung folgt aus § 823 B.G.B. Wie oben dargelegt, begeht der Arzt, auch wenn er zu Heilzwecken und durchaus kunstgerecht eine Sterilisation vornimmt, eine objektiv widerrechtliche Handlung, sofern die Operation nicht mit Einwilligung des Kranken erfolgte. Hieraus ergibt sich, daß der Arzt für eine zu Heilzwecken vorgenommene Sterilisation zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann, sofern er sie ohne Einwilligung ausgeführt hat. Die Frage, ob eine bezüglich einer anderen Bauchoperation erteilte Einwilligung sich auch auf die damit verbundene Sterilisation erstreckt, ist je nach den Umständen verschieden zu beantworten. Kann die Operation möglicherweise Unfruchtbarkeit zur Folge haben, so wird dem Arzte angesonnen werden müssen, die Patientin vorher darüber aufzuklären, daß die Operation möglicherweise Unfruchtbarkeit zur Folge habe. Wenn auch keine Verpflichtung des Arztes besteht, den Kranken auf alle nachteiligen Folgen aufmerksam zu machen, die möglicherweise entstehen können, so ist doch die Gebärfähigkeit für eine Frau so wichtig, daß der Arzt verpflichtet erscheint, die Patientin auf diese mögliche Folge hinzuweisen. Keinesfalls darf er vor der Operation erklären, die Gebärfähigkeit werde erhalten bleiben. Tut er dies und vernichtet er bei der Operation die Gebärfähigkeit, so haftet er wegen Mangels der Einwilligung. Der Arzt darf auch die Entschließung der Patientin nicht durch Erklärungen irreführen, die geeignet sind, bei ihr einen für die Entschließung wesentlichen Irrtum hervorzurufen. Anderenfalls haftet er wegen Verletzung seiner allgemeinen Beratungspflicht. Ein vorsichtiger Arzt wird sich vor der Operation von der Patientin schriftlich bestätigen lassen, daß er sie auf alle Folgen des Eingriffes, insbesondere auf die Beseitigung der Empfängnis und Gebärfähigkeit aufmerksam gemacht hat. Selbstverständlich haftet der Arzt, wenn er sich eines Kunstfehlers bei der Operation schuldig macht. Fraglich ist es, ob sich der Arzt auch dann haftbar macht, wenn der beabsichtigte Erfolg, nämlich die Unfruchtbarkeit, ausbleibt. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen trotz Durchschneidung der Tuben oder trotz Herausschneiden eines Stückes derselben aus dem Uterus gleichwohl Schwangerschaft eingetreten war (Lasch, Med. Klin. 1924, 835). Da der Arztvertrag ein Dienstvertrag ist, haftet der Arzt zwar dafür, daß er nichts versieht, er hat aber in der Regel nicht für den Erfolg einzustehen. Einen Kunstfehler wird man, wenn die Sterilisation kunstgerecht vorgenommen wurde, nicht annehmen können. Dagegen erscheint es fraglich, ob der Arzt, der ausdrücklich den Erfolg verspricht, haftet, wenn der Erfolg nicht eintritt. Ein vorsichtiger Arzt wird wie Reichsgerichtsrat W. ausführt — um jeder Haftungsmöglichkeit zu entgehen —, die Patientin vor der Operation darauf aufmerksam machen, daß nur die Entfernung der Eierstöcke den unbedingt sicheren Erfolg der Gebärunfähigkeit gewährleistet.

*Lochte (Göttingen).*

**Vervaeck, Louis: La stérilisation des anormaux.** (Die Sterilisation der Seelisch-Abnormen.) J. de Neur. 32, 170—193 (1932).

In Belgien tritt Ley energisch für die Sterilisierung ein. Er hat den bekannten Gegner derselben, Vervaeck, aufgefordert, seine Gründe darzulegen. Die Grundanschauungen V. gehen dahin: Bei dem gegenwärtigen Stande der Psychiatrie und

Eugenik sei die wissenschaftliche Erkenntnis der Art der Vererbung seelischer Mängel nur in Ausnahmefällen klar und sicher. Es sei nicht erwiesen, daß nicht andere Mittel als die Sterilisierung genüigten, um die Ausbreitung der seelischen für die Gesellschaft gefährlichen Abweichungen zu bekämpfen. Folglich stehe die nicht therapeutisch indizierte, nur aus eugenischen Gründen erfolgende Sterilisierung mit den Grundsätzen öffentlicher Humanität in Widerspruch. Sie bedrohe überdies die Grundrechte persönlicher Freiheit. Wenn überhaupt, dürfe sie in die Gesetzgebung nur mit entsprechenden Klauseln eingeführt werden. Gegen die Sterilisierung aus eugenischen Gründen, durch welche Ley die Fortpflanzung und Wiederneuerstehung z. B. der Schwachsinnigen und Schizophrenen aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Qualität des Volkes verhindern will, ähnlich wie bei uns die Eugenische Gesellschaft und die jüngste Resolution des Preußischen Staatsrates, wendet sich V. aus Gründen menschlicher Moral. Ferner hält er andere eugenische Mittel, wie die Asylisierung der Kranken wirksamer. Bei einer Beschränkung auf die spezifisch erblichen Abweichungen werde überdies durch eugenische Maßnahmen die Gesamtbevölkerung wenig gebessert. Bei einer Ausdehnung aber auf alle hereditären Anormalitäten werden ärztlichem Irrtum und schwerer Ungerechtigkeit gegen die Betroffenen Tür und Tor geöffnet. (Vgl. diese Z. 19, 155 [Ley].) *Bratz* (Berlin-Wittenau).<sup>oo</sup>

**Rodewald: Die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Lichte der Medizin und des Rechts.** Mschr. Kriminalpsychol. 22, 705—720 (1931).

Verf. erkennt die Richtigkeit der Leitsätze von Kankeleit an. Abschließend fixiert er seinen Standpunkt in der Frage der Unfruchtbarmachung folgendermaßen: „Wir sehen, daß die Kastration ein Eingriff ist, der nur höchst selten vorkommen wird, wenn die Indikation mit der genügenden Strenge gestellt wird. Für die freiwillige eugenische Indikation in großem Umfang . . . ist die Zeit noch nicht gekommen, weil die Ergebnisse der Vererbungswissenschaft noch nicht genügend gesichert sind. Aus sozialen Gründen wird man in einzelnen seltenen Fällen eine prophylaktische Sterilisation vornehmen können, wenn erst der gesetzliche Weg dafür gemacht worden ist.“ Die letztere Behauptung kann man nicht unwidersprochen hinnehmen. Wir werden uns nie damit einverstanden erklären können, daß aus sozialen Gründen ein Mensch unfruchtbar gemacht wird, gegen dessen Fortpflanzung keine medizinischen und eugenischen Bedenken bestehen. Eine soziale Indikation besteht nur für den Staat und die Gesellschaft, in dem Sinne nämlich, daß unter allen Umständen den Trägern gesunden und wertvollen Erbguts die unbegrenzte Fortpflanzung ermöglicht wird.

*Luxenburger* (München).<sup>oo</sup>

**Ulrich, Martin: Unfruchtbarmachung der Minderwertigen und Krüppeltum.** Krüppelführer 5, 105—107 (1932).

Zur Frage der Unfruchtbarmachung Minderwertiger, die im Zusammenhang mit der Reform des deutschen Strafrechts lebhaft erörtert wird, erwähnt Verf. eingangs dahingehende Maßnahmen in Sachsen und weist auf die Bestrebungen hin, solche Maßnahmen auf das ganze deutsche Reich auszudehnen, weil man sich davon eine wesentliche Verringerung des Anomaleneleuds erhoffe. Die Anführung einer Reihe asozialer Stammbäume könnte die Auffassung verstärken, daß durch Unfruchtbarmachung Minderwertiger das Mittel gegeben sei, eine Menge asozialer Menschentypen gar nicht entstehen zu lassen. Verf. hebt jedoch demgegenüber hervor, daß die meisten Anomalen nicht von ihresgleichen, sondern von normalen Menschen hervorgebracht werden, die sich erst durch Laster und Krankheiten anomal gemacht haben. Neben den Folgeerscheinungen des Alkoholgenusses und der Geschlechtskrankheiten seien es vor allem die konsanguinen und unharmonischen Ehen, deren Nachkömmlinge die Zahl der Anomalen vermehrten. Nach kurzer Besprechung der Verfahren der Unfruchtbarmachung (Kastration, Unterbindung der Samenleiter, Bestrahlung) hinsichtlich ihrer moralischen Auswirkung betont Verf. seinen Standpunkt, daß nur eine großzügige Prophylaxe dem Anomaleneleud Einhalt gebieten könne, deren Richtigkeit und Erfolg durch die charitative Krüppelfürsorge bewiesen werde. Nachdem Verf. noch die Gefahren eines Mißbrauchs eines Sterilisationsgesetzes gestreift hat, erwähnt er zur Bekräftigung seiner Ansichten den Sexualforscher Josef Mayer, nach dessen Auffassung ein solches Gesetz schon aus sozialetischen Gründen unpraktisch, sittlich verwerflich und verhängnisvoll sein werde. *Dittmar* (Heidelberg).<sup>oo</sup>

**Byčkov, I.:** Zur Frage der Sterilisation sexueller Verbrecher. *Venerol.* 8, 21—23 (1931) [Russisch].

Verf. ist Gegner der Sterilisierung der Sexualverbrecher. Die Ursache der Verbrechen sind nach Ansicht des Verf. soziale Mißstände, und die Sexualverbrechen bilden in dieser Beziehung keine Ausnahme. Er bezweifelt, daß die Sterilisierung zur Gesundung des bürgerlichen Lebens führen werde, dessen Bedingungen das Verbrechen erzeuge.

*Wolpert* (Berlin-Schlachtensee).<sup>o</sup>

**Crew, F. A. E.:** Mental deficiency. A discussion of the genetic background. (Der angeborene Schwachsinn. Eine Erörterung der genetischen Grundlagen.) *Eugenics Rev.* 23, 299—303 (1932).

Die Schwierigkeiten bei der Erforschung der Erbllichkeit des angeborenen Schwachsinn sind sehr groß, weil er nichts Einheitliches ist. Sollte es sich bestätigen, daß angeborener Schwachsinn in Ehen von Geschwisterkindern häufiger ist als in der Bevölkerung im allgemeinen, so würde dies dafür sprechen, daß in diesen Fällen der Schwachsinn ein rezessives Merkmal sei. Dabei ist es zur Annahme der Heredität nicht nötig, daß bereits ein Fall von Schwachsinn in der Familie vorgekommen ist. Ehen zwischen Blutsverwandten können rezessive Merkmale hervortreten lassen, die der Stammbaum im übrigen nicht erkennen läßt. Dominante Merkmale sind hingegen leicht in Stammbäumen erkennbar. Es gibt Stammbäume, welche zeigen, daß Schwachsinn eine dominante Eigenschaft sein kann. Das Auftreten gewisser Schwachsinnformen am Anfang oder am Ende der Geschwisterreihe spricht gegen ihren hereditären Charakter. Hier kommen Einflüsse in utero, bei oder nach der Geburt in Betracht. Da sicher ein Teil der Fälle von Schwachsinn erblicher Natur ist, scheint es angebracht, praktische Maßnahmen gegen die Fortpflanzung Schwachsinniger auch in solchen Fällen zu ergreifen, wo die Wissenschaft nicht mit Sicherheit sagen kann, ob eine minderwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist. *Campbell* (Dresden).<sup>oo</sup>

**Paul-Boncour, G.:** Quelques considérations sur la prostitution des mineures. (Die Prostitution der Minderjährigen.) (*École d'Anthropol., Vitry.*) *Encéphale* 27, Suppl.-Nr 4, 93—111 (1932).

Um junge Prostituierte wieder ins bürgerliche Leben zurückzuführen, schlägt Verf. eine dreifache Behandlung vor: eine moralische Erziehung, eine intellektuelle bzw. berufliche Ausbildung, endlich eine sorgfältige medizinische Behandlung, da 75% dieser minderjährigen Prostituierten nach Verf. Erfahrungen bereits geschlechtskrank sind. *Bratz.*<sup>o</sup>

**Faivre, Louis:** Les jeunes vagabondes prostituées en prison. (Junge Vagabundinnen als Prostituierte.) *Encéphale* 27, Suppl.-Nr 4, 111—120 (1932).

Eine französische Gesetz-Novelle von 1921 zu einem alten Gesetz von 1908 verfolgt die Tendenz, die jungen Prostituierten nach einiger Zeit der Internierung wieder ins bürgerliche Leben zurückzuführen. Nach des Verf. Ansicht muß dieser Versuch wenige Tage, höchstens 1 Monat nach Beginn der Prostitution einsetzen. Verf. berichtet über den erheblichen Bruchteil an Homosexuellen unter den jugendlichen Prostituierten. *Bratz* (Berlin-Wittenau).<sup>o</sup>

**Gregor, Adalbert:** Verwahrlosung und Prostitution. *Z. Kinderforsch.* 40, 82—88 (1932).

Verf. knüpft an frühere Untersuchungen in Gregor-Voigtländer, Die Verwahrlosung (1918), an, wonach bei sittlich verwahrlosten Mädchen 2 Typen zu unterscheiden sind, von denen der eine, aktivere, mehr zu Eigentumsvergehen, der andere, passivere, zu geschlechtlicher Verwahrlosung neigt. Als Ursache muß eine defekte sittliche Anlage oder eine sich aus dem Lebensschicksal ergebende moralische Verkommenheit angesehen werden. In erster Linie ist hierbei an das schlechte Beispiel Erwachsener, namentlich der Eltern, zu denken. Die Bekämpfung der sexuellen Verwahrlosung und der sich aus ihr entwickelnden Prostitution muß geschehen durch rechtzeitige Aufklärung der Jugend, Erziehungsfürsorge am Einzelindividuum und bei vorgeschrittenen Fällen Anstaltserziehung, mit der günstige Erfahrungen gemacht worden sind. Zu warnen ist vor unangebrachter Sparsamkeit auf diesem Gebiet.

*Else Voigtländer* (Waldheim).<sup>o</sup>

**Heuyer, Serin, Morinson et Baille: L'orientation professionnelle des jeunes délinquants.** (Berufseignungsprüfungen bei jugendlichen Kriminellen.) (*Clin. Annexe de Neuro-Psychiatrie Infant., Fac. de Méd., Paris.*) *Encéphale* 27, Suppl.-Nr 2, 35 bis 40 (1932).

Seit einem Jahr führt die neuro-psychiatrische Kinderabteilung der medizinischen Fakultät Paris im Verein mit dem Fürsorgeverband für Kinder und Jugendliche Berufseignungsprüfungen an minderjährigen Kriminellen auf Grund einer eingehenden klinisch-psychologischen und einer psychotechnischen Untersuchung durch. Die psychotechnische Prüfung berücksichtigt an Hand einer Staffelserie verschiedener Tests Seh- und Hörfähigkeit, grobe Kraft, Geschicklichkeit, Reaktionszeit, Rhythmus- und Taktbefähigung und motorisches Gedächtnis. Nach dem Ergebnis wurde der größte Teil der Jugendlichen mit landwirtschaftlicher Beschäftigung betraut und blieb unter der dauernden Aufsicht des Bezirksfürsorgers; nur ein verschwindend kleiner Teil erhielt Ausbildung in einem Handwerk unter Berücksichtigung aller Berufszweige. Die Erfolge waren in 25% vollkommen, in 50% mäßig und in 25% schlecht. Von 1047 Minderjährigen wurden 275 erneut straffällig. Um diese Gruppe zahlenmäßig zu verringern, soll besonders für die schwer erziehbaren jugendlichen Kriminellen mit psychopathischen Wesenszügen, moralischen Defekten oder sexuellen Perversionen eine größere Anzahl von Familienheimen für 10—15 Insassen mit Handwerksbetrieb eingerichtet werden, nach dem Muster von 2, seit  $\frac{1}{2}$  Jahr mit Erfolg arbeitenden Heimen in Vernon (mit Weberei) und im Jura (mit Holz- und Porzellanarbeiten). Für diejenigen, die sich in eine Familienordnung nicht einfügen können, wird im nächsten Jahr in der Nähe von Paris eine Heilerziehungsabteilung vom Charakter eines Internats unter ärztlicher Leitung eröffnet werden, in der die Kinder jede Berufsausbildung, die für sie geeignet erscheint, erhalten können. Hier sollen auch alle gebräuchlichen psychotherapeutischen Methoden einschließlich der Psychoanalyse geübt werden. Sicher wird durch sorgfältige Auswahl und ausreichende Staffellung die Ansatzfähigkeit der jugendlichen Kriminellen im freien Leben gehoben werden; die sogenannte Besserungsanstalt bleibt dann nur für den kleinen Rest der Unerziehbaren, der sich jetzt auch in Frankreich mehr und mehr einschränkt. *H. P. Kuttner* (Uchtspringe).

**Hawthorne, Joseph Wyman: A group test for the measurement of cruelty-compassion: A proposed means of recognizing potential criminality.** (Ein Gruppentest für die Messung grausamer Veranlagung; Vorschlag einer Methode zur Diagnostik potentieller Kriminalität.) (*Dep. of Psychol., Univ. of Chicago, Chicago.*) *J. of soc. Psychol.* 3, 189—209 (1932).

Der Test besteht aus 31 Fragen mit je 5 Antworten, welche der Prüfling nach seinem eigenen Ermessen so rangieren hat. (Beispiel einer Frage: „Nimm an, du könntest einen der folgenden Gegenstände wählen. Der Wert aller dieser Gegenstände soll derselbe sein. Nimm ferner an, daß du alle diese Gegenstände noch nicht besitzt. Bezeichne mit „1“ den Gegenstand, den du lieber haben möchtest als jeden anderen, mit „5“ denjenigen Gegenstand, der dich am wenigsten lockt, und die übrigen Gegenstände dementsprechend: a) Radioapparat, b) Lagerausrüstung, c) Reihe von Detektivromanen, d) Revolver, e) Tennisschläger.“) Je eine der Antworten enthält die Darstellung einer grausamen Handlungsweise od. dgl. Werden diese Antworten mit „1“ bewertet, so deutet dies auf eine „sadistische“ Veranlagung des Prüflings, die Bewertung mit „5“ bedeutet das Gegenteil. Je näher sich also die Summe der Bewertungsziffern dieser Antworten an 31 (=  $1 \times 31$ ) befindet, desto stärker, je näher sie sich an 155 (=  $5 \times 31$ ) befindet, desto schwächer ist die „sadistische“ (grausame) Veranlagung des Prüflings. Die geringste Summe (73) fand sich bei einem 15jährigen Jungen, der charakterisiert wird als „gemein, niederträchtig, immer nach Streit mit kleineren Knaben suchend“. — Durchschnittlich ergab sich für 126 Highschool-Schüler im Alter von 10 bis 20 Jahren die Summe 119, für 129 ebenso alte Schüler von Sonderschulen für Kriminelle die Summe 104. Die Testleistung ist innerhalb dieser Altersstufen unabhängig vom Alter und von der Intelligenz. Es wurde ferner untersucht, welche der 31 Fragen am stärksten, und welche weniger gut differenzieren. (Die am besten differenzierende Frage wurde oben als Beispiel verwendet.) — Bei der praktischen Verwendung des Testes soll eine Testleistung von weniger als 110 darauf deuten, daß bei dem Prüfling eine verbrecherische Veranlagung vorliegt, die einer besonderen erzieherischen Behandlung bedarf. *Lipmann* (Neubabelsberg).

**Ferrari, G. C.: The problem of criminality in children.** (Das Problem der Kriminalität bei Kindern.) *J. of soc. Psychol.* 3, 66—77 (1932).

Zwischen Amerika und Europa bestehen interessante Unterschiede der Kriminologie in Theorie und Praxis. In Italien beginnt die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit mit dem 9. Lebensjahr, in England mit dem 14. In anderen Staaten ist diese Grenze sogar bis zu 18 Jahren erhöht. Besonders Amerika hat in bezug auf die Fürsorge für die kriminellen Jugendlichen und ihre moralische und körperliche Erziehung alle anderen Staaten überflügelt. — Das Problem der kindlichen Kriminalität ist besonders ernst aus zwei Gründen: 1. Weil aus den kriminellen Jugendlichen größtenteils auch kriminelle Erwachsene werden, und zweitens, weil die Meinungen über die jugendliche Kriminalität noch sehr unklar sind. — Durch 30jährige Erfahrung ist Verf. zu der Ansicht gekommen, daß die natürliche Aktivität der Kinder, sich selbst überlassen, einfach Ausdruck ihrer instinktiven Tendenzen, wie Nahrungs-, Spieltrieb, Neugierde usw. ist. Manchmal tritt auch Nahrungs-, Verteidigungs-, Nachahmungstrieb hervor, ohne durch die Umgebung in richtige Bahnen gelenkt oder durch Intellekt eingedämmt zu werden. Während diese Triebe die Verwahrlosten zu antisozialen Individuen machen, können sie bei den Kindern der besseren Stände rechtzeitig eingedämmt und in vernünftige Bahnen gelenkt werden. Gerade die Nachkriegsverhältnisse mit Wohnungsnot und Verschlechterung der sozialen Lage und allgemeiner Demoralisation haben in allen Ländern viel zur Verwahrlosung der Kinder beigetragen. Ein Kind handelt bei allen Vergehen zunächst rein instinktiv ohne Überlegung und sieht sich, wenn es nicht das Glück hat, unentdeckt zu bleiben, als zur Verbrecherklasse gestempelt. Verf. erwähnt eigene Erfahrungen, die er in zwei Heimen für charakterologisch abnorme Jugendliche gemacht hat. Zumeist waren dort Schwachsinnige untergebracht, zuweilen wurden aber Gruppen von etwa 20 kriminellen Jugendlichen dorthin überwiesen. Alle wurden gemeinsam, und zwar mit den bescheidensten Mitteln, die ihrer Umgebung, in die sie voraussichtlich wieder zurückkommen würden, angepaßt waren, erzogen. Alle wurden gleich behandelt, sie wurden zu keiner Arbeit, die sie ablehnten aus irgendwelchen Gründen, gezwungen. Durch Freundlichkeit und kluges Vertrauen wurde erreicht, daß die ursprünglich Asozialen Selbsterziehung und Eingliederung in die Gemeinschaft lernten.

*I. Meywerk (Hamburg).*

● **Hoffner, Manfred: Kriminalität und Schule. Eine Untersuchung über das Verhalten von 163 straffällig gewordenen Minderjährigen während ihrer Schulzeit.** (Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz Exner. H. 17.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1932. 39 S. RM. 2.—.

Die Untersuchung erstreckt sich auf 163 mindestens 2mal kriminell gewordene Minderjährige, die im Zeitraum vom 25. Juni 1929 bis zum 25. Juni 1930 der Zentrale für Jugendfürsorge Leipzig gemeldet wurden. Durch einen Vergleich von Auskünften der von den kriminellen Minderjährigen besuchten Volksschulen, Berufsschulen, Real- und Fachschulen mit den Mitteilungen über nicht kriminell gewordene Schüler gelangt Verf. im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: 1. Es zeigt sich ein scharfes Abweichen in den Leistungen; „gute Zensuren sind bei den Kriminellen nur in ganz geringem Maße festzustellen. Der Leistungsdurchschnitt liegt etwa 1—2 Grad unter den durchschnittlichen Normalleistungen.“ 2. „Das Absinken der Betragenszensuren von der Volksschule zur Berufsschule ist bei den Kriminellen ungleich stärker als im Normalfall.“ 3. Unentschuldigte Schulversäumnisse sind bei den straffällig werdenden Minderjährigen weit häufiger als bei den nichtkriminellen. 4. Für die schwerkriminellen und für die Fürsorgezöglinge gelten die 3 vorgenannten Punkte in erhöhtem Maße. 5. Nach der Schulentlassung sind die kriminellen und besonders die schwerkriminellen Minderjährigen weit häufiger ungelernete als gelernte Arbeiter. Nachforschungen über die Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse lassen die nach dieser Richtung hin ungünstigen Vorbedingungen deutlich als Gefährdungsmomente hervortreten.

*H. Többen (Münster).*

**Heller, Theodor:** Über Kriminalpsychologie des Kindes und des Jugendlichen. Mschr. Kriminalpsychol. **23**, 193—216 (1932).

Als Faktoren, welche die Gefahr der Entwicklung einer dissozialen Charakterhaltung in sich tragen, hebt Heller das Trotzalter mit seinen starken Ichtrieben, eine zu strenge und zu nachgiebige Erziehung, psychische Traumata (besonders sexueller Art), Unzulänglichkeitsgefühle, üble Familienverhältnisse und schließlich die Pubertät hervor. Sehr wichtig ist es, die echte Kriminalität von passageren Entgleisungen, wie sie bei Jugendlichen sehr häufig vorkommen, zu trennen. Als pathologisch sind kriminelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen nur dann zu bezeichnen, „wenn die kriminellen Komplexe krankhaften Erscheinungen irgendwie zugeordnet sind“. In seinen Ausführungen über die Behandlung krimineller Jugendlicher hebt Verf. insbesondere den Unterschied zwischen den richterlichen Vernehmungen und den psychotherapeutischen Bemühungen des Arztes hervor, welche letzterer durch Schaffung eines unbedingten Vertrauensverhältnisses nicht wenig zur Wiederaufrichtung des Jugendlichen beitragen kann. *Többen (Münster i. W.).*

**Wemmer, Clemens:** Ursachen und Formen der Asozialität früherer Hilfsschüler. Z. Kinderforsch. **40**, 105—186 (1932).

Die vorliegende Arbeit soll die Ursache für den beobachteten sozialen Verfall bei Hilfsschülern im späteren Lebensgang feststellen. Ferner wird untersucht, in welchen Verhaltens- und Deliktformen eine Asozialität zum Ausdruck kommt. Es wurden von 62 Jungen und 41 Mädchen aus der Bonner Hilfsschule 1919/1922 die Lebensläufe bis in die Jetztzeit verfolgt, dabei hatten die zu Beobachtenden die Volljährigkeitsgrenze bereits überschritten. Alle 103 waren natürlich schwachsinnig. Als asozial werden solche Verhaltensweisen bezeichnet, die durch andere Auffälligkeiten, Widersetzlichkeit, Umhertreiben, sexuelle Verwilderung charakterisiert sind. Unter sittlicher Verwahrlosung versteht der Verf. Zustände mangelnder, hinter dem Lebensalter qualitativ zurückbleibender sittlicher Reife, der sich äußert in einer Diskrepanz zwischen individueller Lebensbetätigung des Verwahrlosten und allgemeinsozialer Lebensordnung. Aus den Untersuchungen ergibt sich, daß die Beteiligung der Mädchen an der Kriminalität viel geringer ist als die der Jungen, an der sexuellen Verwilderung sind aber die Mädchen viel stärker beteiligt. Es kann ferner festgestellt werden, daß, wenn sich zur Schwachsinnanlage ein schlechtes Milieu gesellt, so sind die günstigen Vorbedingungen für die Asozialität gegeben. Bei sorgfältiger Beobachtung der Umgebung, bei rechtzeitiger Regulierung von außen eindringender schädlicher Einflüsse soll sich die Verwahrlosung und das Kriminellwerden von Hilfsschülern vermeiden lassen. Eine Anzahl ausgezeichnet dargestellter Lebensläufe beschließen die wertvolle Arbeit. *Trendtel (Altona).*

**Weiss, Hans:** The placing of delinquent children in private foster homes. (Unterbringung asozialer Kinder in Familienpflege.) Rev. internat. Enfant (Genf) **12**, 275 bis 287 (1931).

Verf. empfiehlt aufs wärmste, daß Kinder, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, nicht in Erziehungsheimen, sondern in geeigneten Pflegefamilien untergebracht werden. Die soziale Fürsorge, die — in Amerika verbreiteten — Kinder-Polikliniken und die Jugend-Gerichtshöfe sollen zu diesem Ziele zusammenwirken. Psychiatrische Beratung soll dabei nicht fehlen. *Bratz (Berlin-Wittenau).*

**Repond, A.:** Quelques expériences sur la prophylaxie et la thérapeutique de la délinquance dans l'enfance. (Vorbeugung und Behandlung bei kindlichen Rechtsbrechern.) Encéphale **27**, Suppl.-Nr 2, 29—34 (1932).

Verf. gibt die größte Schuld den schlechten Familienverhältnissen, die er bei kindlichen Rechtsbrechern sehr häufig getroffen hat, und sieht in zweckvoller Psychotherapie eine aussichtsreiche Behandlung. *Bratz (Berlin-Wittenau).*

**Arenaza, Carlos de:** Die soziale Wiedereinfügung jugendlicher Verbrecher. Rev. Criminologia etc. **18**, 665—685 (1931) [Spanisch].

Bei den Verbrechen Jugendlicher handelt es sich meist um Verwahrlosung oder

um psychische Abnormität. Viele dieser Rechtsbrecher bevölkern die Gefängnisse, wo sie nicht hingehören. Für diese Kategorie sind besondere Erziehungsanstalten zu schaffen mit dem Zwecke, sie zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft umzuformen. Aber auch nach der Entlassung aus der Anstalt muß sich die Gesellschaft der Jugendlichen annehmen, sie überwachen, in Familien unterbringen, für Beschäftigung sorgen.

Ganter (Wormditt).

**Weber, J.: Abnorme Kinder und Jugendliche in der Fürsorgeerziehung.** (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7.—10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädagog. Tl 4, 640—660 (1931).

Weber schildert in einem größeren Referat die Einrichtungen der Fürsorgeerziehung abnormer Kinder und Jugendlicher in Westfalen, deren Zahl sich auf etwa 7000 beläuft, und die in der letzten Zeit eine Altersverschiebung nach den höheren Jahresklassen aufweist. Besonderer Wert wird auf die Organisation der praktischen Ausbildung und Befürsorgung gelegt.

In der Aussprache berichtet Fuchs (Berlin) über den Zusammenschluß von schwer erziehbaren Kindern in eigenen „Erziehungsklassen“, die sich bewährt haben sollen.

Feuchtwanger (München).

**Aschaffenburg, G.: Grenzen der Heilpädagogik.** (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7. bis 10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädagog. Tl 4, 708—710 (1931).

Aschaffenburg betrachtet die heilpädagogischen Bestrebungen vom Standpunkt des Psychiaters. Er kommt zu dem Schluß, daß die heilpädagogische Befürsorgung nicht an der Altersgrenze der Strafmündigkeit (18. Lebensjahr) und der bürgerlichen Mündigkeit (21. Jahr) aufhören kann, daß aber hier noch fast gar keine Einrichtungen bestehen, diese Fürsorge an Erwachsenen weiterzutreiben. Die Ausbildung der Strafrichter und die Arbeit der Gerichte muß mehr mit heilpädagogischen Gedanken durchsetzt sein. — Weiterhin äußert sich A. skeptisch in Hinblick auf das Verhältnis der aufgewandten Mühe in der Heilpädagogik zu den Erfolgen in sehr vielen Fällen. Der Anlagefaktor muß mehr Berücksichtigung finden, das Vorbeugen noch vor der Behandlung stehen. Dieser Skepsis wurde von heilpädagogischer Seite (Egenberger) in der Diskussion entgegengetreten.

E. Feuchtwanger (München).

**Grieger-Meissner, Dorothea: Nachuntersuchungen über kriminelle und asoziale Jugendliche.** (Gerichtsärztl. Inst., Univ. Breslau.) Allg. Z. Psychiatr. 96, 439—451 (1932).

Die Arbeit teilt die Ergebnisse einer Nachuntersuchung von 60 asozialen und kriminellen Jugendlichen mit, die durchschnittlich 2—3 Jahre vorher im Gerichtsärztlichen Institut Breslau erstmalig untersucht worden waren. Verf. versucht, „die Charakterentwicklung der Jugendlichen besonders aus der Charakteranlage, der erblichen Belastung, dem Milieu und den angewendeten Erziehungsmaßnahmen verständlich zu machen“. Die klaren, auch statistisch sehr gut belegten Ausführungen der Verf. beweisen, daß eine Nachuntersuchung nach einem kurzen Zeitraum von 2 oder 3 Jahren zwar noch keine endgültige Prognose rechtfertigt, wohl aber von nicht zu unterschätzendem Wert für die Beurteilung der weiterhin zu ergreifenden Maßnahmen ist.

Többen (Münster i. W.).

### Vergiftungen.

**Merz, K. W.: Einfache Nachweisreaktionen für einige neuere Lokalanaesthetica.** (Pharmazeut. Inst., Univ. Berlin.) Arch. Pharmaz. 270, 97—100 (1932).

Für einige neuere synthetische Cocainersatzmittel wurden Nachweisreaktionen zu einer einfachen Identifizierung gesucht. Da die verschiedenen Substanzen meist eine ähnliche Konstitution besitzen, ließen sich mit den in der Alkaloidchemie üblichen Reagenzien keine spezifischen Reaktionen ausführen. Bei der Prüfung der Frage, ob vielleicht wesentliche Löslichkeitsunterschiede bestehen für die Basen oder irgendwelche Salze dieser Anaesthetica, ergab sich, daß die freien Basen von Percain, Pantocain und Larocain in Wasser bzw. in schwach alkalischen Sodalösungen sehr viel schwerer löslich sind als die von Novocain, Tutocain und Psicain. In der I. Gruppe muß sich das Larocain als primäres aromatisches Amin durch seine Diazoreaktion erkennen lassen neben den beiden anderen, die sich selbst wieder durch einige Farbreaktionen unterscheiden (s. Originalarbeit). In der II. Gruppe geben Novocain und